

---

**EWE TEL KOLLOKATIONSVERTRAG ANLAGE 2 - LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

---

zwischen

**EWE TEL GMBH**  
Cloppenburger Straße 310  
26133 Oldenburg

– nachfolgend auch als „**EWE TEL**“ bezeichnet –

und

**[CARRIER]**

**[NAME / FIRMA MIT RECHTSFORM]**

**[VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT ]**

– nachfolgend auch als „**CARRIER**“ bezeichnet –

– beide nachfolgend auch gemeinsam als „**Vertragsparteien**“  
und einzeln als „**Vertragspartei**“ bezeichnet –

## § 1

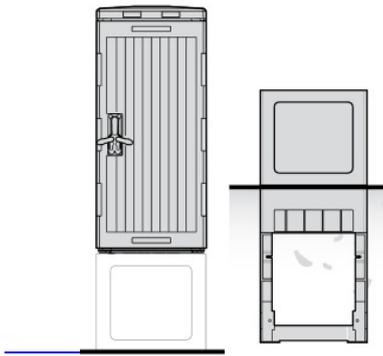
### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Nutzung der Teilleistungen BSA-L3-Übergabeanschluss, BSA-L2-Übergabeanschluss oder der Teilleistung VULA Übergabeanschluss in Verbindung mit der Netzanbindungsvariante gemäß Ziffer 6.2.1.1 Abs. (1), lit. c) oder Ziffer 6.2.2.1.1 Abs. (1) und (2) des Produktvertrags VULA Übergabeanschluss und Transportleistung und Transportleistung ist ein räumlicher Zugang (Kollokation) erforderlich. Diese Kollokation wird als Outdoor-Kollokation realisiert. Bei der Outdoor-Kollokation wird die Übergabe überirdisch als Schrank mit Patchfeld erfolgen.
- (2) Ohne vorherige Zustimmung von EWE TEL darf die Outdoor-Kollokation nicht zu anderen als unter §1 dieses Vertrages beschriebenen Zwecken genutzt werden.
- (3) Es ist keine Nutzung von Kabeleinrichtungen oder übertragungstechnischen Einrichtungen erlaubt, die die vermittlungs- und übertragungstechnischen Einrichtung der EWE TEL stören bzw. den Betrieb negativ beeinflussen.
- (4) Der Outdoor-Kollokationsschrank darf durch CARRIER bautechnisch nicht verändert werden. Die Bauunterhaltung und grundsätzliche Instandhaltung der Outdoor-Kollokation inkl. des passiven Patchfeldes erfolgt ausschließlich durch EWE TEL.

## § 2

### Beschreibung der Outdoor-Kollokation und Leistungsumfang

- (1) Die Outdoor-Kollokationslösung wird als Übergabeschrank auf öffentlich zugänglichem Bereich realisiert, insofern EWE TEL keine eigene Fläche (Sonderfall) bereitstellen kann. Der Übergabeschrank enthält im Inneren je nachfragendem Netzbetreiber einen gesonderten Übergabepunkt (ÜP) in Form einer Übergabebox mit passivem Patchfeld und einer Spleißkassette zum Abschluss des Carrierkabels. ~~Die Übergabebox ist mit einem Standard-Schließzylinder ausgestattet, der bei Bedarf von CARRIER durch einen eigenen Schließzylinder auszutauschen ist.~~
- (2) Als Übergabeschrank wird ein Gehäuse zum Einsatz im Outdoor-Umfeld eingesetzt. Das Gehäuse besteht aus witterungsbeständigem glasfaserverstärkten Polycarbonat, welches besonders für den Einsatz von passiven Baugruppen geeignet ist. Bei dem Gehäuse handelt es sich um eine selbsttragende und einwandige Bauweise. Gehäuseteile sind, falls notwendig, ohne Betriebsunterbrechung austauschbar.



~~Abbildung 1 Gehäuse & Sockel des Übergabeschrankes als exemplarische Darstellung~~

~~[Bildquelle: Produktbroschüre der Fa. Sichert, Stand Sept. 2017]~~

Das Gehäuse ist mit Doppelschließung und Schwenkhebelgriff ausgestattet.

Je Übergabeschrank wird je anfragenden Carrier eine Übergabebox verbaut. Der Zugang zur Übergabebox ist in [Ziffer \(3\)§3 dieser Anlage](#) geregelt.

- (3) CARRIER legt sein Kabel vor dem Übergabeschrank mit einer Mehrlänge von 10m ab. Die Kabeleinführung in den Übergabeschrank und die Installation innerhalb des Übergabeschrankes sowie der Übergabebox von CARRIER erfolgt durch EWE TEL und wird CARRIER zu den Entgelten gemäß **Anlage 3 (Preise)** berechnet und zur Nutzung überlassen.
- (4) Die Übergabe zu CARRIER erfolgt innerhalb der Übergabebox von CARRIER auf dem optischen Port des vorhandenen Patchfeldes von CARRIER. Der optische Übergabepoint dient auch als Messpunkt für CARRIER in seine eigene Infrastruktur.
- (5) Die Verbindung zwischen dem Übergabepunkt CARRIER (in der Übergabebox CARRIER) zum Patchfeld in der EWE TEL Übergabebox erfolgt innerhalb des Übergabeschrankes durch die EWE TEL in Form einer Patchverbindung. Schematische Darstellung Übergabeschrank:

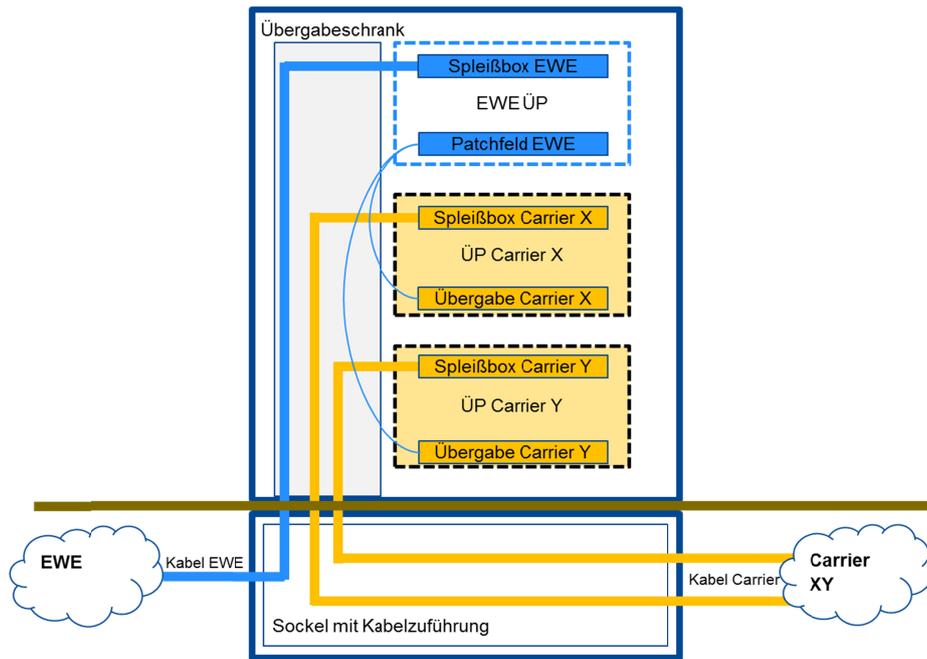


Abbildung 12 Übergabeschrank mit Übergabebox(en)

Bildquelle: EWE TEL

Ergänzende Beschreibung der Übergabebox und Aufnahmekapazität:

- Übergabetyp: LWL Übergabepunkt mit 48 Fasern mit Schloss
- Aufnahme E2000 APC Pigtails (Anzahl): 24
- Aufnahme E 2000 Kupplungen (Anzahl): 24
- Einbau Abdichtelement / Gasblocker für Mikrorohre möglich: ja
- Einbauort: Innenliegen im Übergabepunkt
- Spleißkassette: vorhanden, innenliegend
- Kassetten x Fasern (max.): 4 x 12
- Schließzylinder: vorhanden, austauschbar
- Maße (BxHxT, mm): 248x320x50 (Abmessung des Standardschranks, insofern an einem Standort keine besonderen Anforderungen vorliegen, im Bedarfsfall werden größerer Schränke eingesetzt)
- Eingebautes Zubehör: Kupplung E 2000, Aderpigtail E 2000 APC

### § 3 Zugang zur Kollokation

- (1) Der Übergabeschrank ~~steht auf öffentlichem Grund und ist für CARRIER frei zugänglich. Er~~ ist mit einem Doppel-Schließzylinder ausgestattet, zu dem CARRIER ein Schlüssel ausgehändigt wird. Der Zugang zur Übergabebox wird CARRIER bereitgestellt und via Standard-Schließzylinder gesichert, welcher durch CARRIER eigenständig und auf eigene Kosten ausgetauscht werden kann. Durch den Austausch des Schließzylinders der Übergabebox durch CARRIER erlangt CARRIER exklusiven Zugang zur Übergabebox.
- (2) Der Übergabeschrank sieht ein Schließsystem vor, bei dem alle kollokierten CARRIER und die EWE TEL einen Schlüssel für den Zugang erhalten. Die Übergabeboxen eines jeden Kollokationspartners befinden sich im Inneren des Übergabeschrankes. Damit kann jeder Kollokationspartner eigenständig, ohne Begleitung der EWE TEL, die Kollokation erreichen und „öffnen“.
- (3) Die in dem Übergabeschrank je CARRIER enthaltenen Übergabeboxen beinhalten separate Schließanlagen, bei denen CARRIER seinen Übergabepunkt exklusiv im Zugang hat. Der Zugang zu Übergabeboxen anderer Kollokationspartner ist allen anderen Carriern verwehrt. Jeder Carrier hat somit exklusiven Zugang zu seiner Übergabebox.

### § 4 Beauftragung

- (1) CARRIER stellt an EWE TEL an den Ansprechpartner gemäß **Anlage 4 (Ansprechpartner)** ~~zu EWE TEL Kollokationsvertrag~~ eine formlose Anfrage mit Kollokationswunsch.
- (2) EWE TEL wird zusammen mit CARRIER eine formlose Vorprüfung hinsichtlich Bedarf, parallel beauftragtem BSA-L2-, BSA-L3- oder VULA-Produkt der EWE TEL und der Bereitstellungsmöglichkeiten zur Outdoor-Kollokationslösung durchführen.
- (3) Die Bestellung der Kollokationslösung erfolgt durch CARRIER unter Verwendung des Vordrucks „Bestellung Kollokationsanschluss (KOLLO)“ gemäß **Anlage 5 (Vordrucke)**. Dieser Vordruck muss von CARRIER vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den zuständigen Ansprechpartner bei EWE TEL gesendet werden. Die Be-

stellung wird durch den von EWE TEL unterzeichneten Leistungsschein als Teil des Vordrucks „Bestellung Kollokationsanschluss (KOLLO)“ angenommen und bestätigt.

- (4) Eine Bestellbestätigung durch EWE TEL erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Auftragseingang. Die Bestellbestätigung enthält die EWE TEL Vertragsnummer, die für die Bestellung eines notwendigen VULA-, BSA-L2- oder BSA-L3-Übergabeanschluss ÜAS durch CARRIER erforderliche ist.
- (5) Im Falle einer Ablehnung wird kein Leistungsschein ausgestellt.

## § 5

### Bereitstellung

- (1) Nach erfolgreicher Beauftragung teilt EWE TEL gegenüber CARRIER den Termin der Bereitstellung der Kollokationslösung auf dem Leistungsschein mit. Der Bereitstellungstermin ist an das von CARRIER parallel bestellte VULA-, BSA-L2- oder BSA-L3-~~Produkt~~ Übergabeanschluss gekoppelt. Wird ~~in der~~ bei einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Bestellung zu einem entsprechenden weiteren Produkt vorliegt, wird die Bereitstellung der Kollokation durch EWE TEL abgelehnt und, so wird kein Leistungsschein ausgestellt.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt nach Vorprüfung und Umsetzung durch EWE TEL ~~und verbundener Unternehmen~~:
  - Die Bereitstellungszeit-Bereitstellungsfrist beträgt für die Kollokation sechs (6) Monate ab Auftragseingang.
  - Im Sonderfall VULA beträgt die Bereitstellungszeit-Bereitstellungsfrist der Kollokation drei (3) Monate (im Rahmen der Nachbereichsmigration befristet sechs (6) Monate) ab Auftragseingang.
  - EWE TEL legt bei Erstinstallation 2 Fasern von CARRIER je Verbindung auf. Sollte das Patchfeld am L2-Standort der Box nicht ausreichend sein, so muss CARRIER eine weitere Kollokationslösung bestellen.
  - Im Bedarfsfall eines nicht ausreichenden Platzes für Übergabeboxen wird EWE TEL einen größeren oder einen weiteren Übergabeschrank bereitstellen.
- (3) Kann eine Kollokation nicht wie gewünscht durchgeführt werden, da z.B. von CARRIER eingesetzte Kabel nicht mit den Sicherheitsstandards von EWE TEL vereinbar sind, so wird EWE TEL CARRIER unmittelbar darüber informieren. Der einzubau-

ende Kabeltyp, der den Sicherheitsstandards entspricht, ist: A-DOF (ZN) 2Y Bündelanzahl x Faseranzahl E9/125 0,36 F3,5 0,22 H 18 LG (metallfrei) mit Fasertyp entsprechend der ITU-T G.652D. Der Außendurchmesser der einzusetzenden Kabel sollte zwischen 11 mm und 15,5 mm liegen. Abweichende Kabeltypen müssen geprüft und freigegeben werden.

- (4) Verhindert die Ablehnung oder eine nicht mögliche Bereitstellung der Kollokation die Schaltung eines VULA-ÜAS, so gelten die Regelungen gemäß Ziffer 6.13 des Produktvertrages über VULA-Übergabeanschluss und Transportleistungen entsprechend durch die Bundesnetzagentur definierten Eskalationsverfahren (auch als „Nachweisverfahren“ bezeichnet) auch für die Kollokation.
- (5) Wird ein zusammen mit der Kollokation bestellter VULA-ÜAS-, BSA-L2- oder BSA-L3-Übergabeanschluss nicht umgesetzt, so haben beide Vertragspartner das Recht die Bestellung zur Kollokation zu stornieren.
- (6) Wenn der Bau der Kollokationslösung für den verwendeten Schrank auf öffentlichem Grund erfolgt, ist für jeden Neubaufall die lokale Zustimmung nach [§§ 68 ff. TKG/TKG](#) vor dem Baubeginn durch EWE TEL einzuholen.
- (7) Dieser Vorgang wird durch EWE TEL nach einer Vorprüfung der Kollokationsbestellung von CARRIER durchgeführt. EWE TEL wird beim jeweiligen zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. Wegebaulast die Zustimmung einholen, insofern an dem geplanten Standort noch keine Genehmigung vorliegt oder noch kein Übergabeschrank errichtet wurde.
- (8) Die hier notwendigen Zeitrahmen für Genehmigungen sind in die interne Planung mit einzubeziehen. Die Zustimmung gilt somit nach drei Monaten als erteilt, insofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden.
- (9) Wird die Zustimmung durch den Träger der Wegebaulast bzw. der Straßenbaulast verweigert, so kann die Kollokation nicht am Planungsstandort hergestellt werden und die Beauftragung muss durch EWE TEL storniert werden.

## § 6

### Entstörung, Wartung sowie Beseitigung von Schäden

- (1) Der Kollokationsanschluss besteht aus nicht aktiven Elementen, ist somit weitgehend wartungs- und störungsfrei.

- (2) CARRIER ist verpflichtet, etwaige festgestellte Beschädigungen an oder in der Outdoor-Kollokation unverzüglich an EWE TEL zu melden.
- (3) EWE TEL beseitigt unverzüglich Beschädigungen an der Outdoor-Kollokation im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- (4) CARRIER wird EWE TEL bei der Beseitigung von Beschädigungen, soweit dies erforderlich ist, in angemessenem Umfang unterstützen. Diese Mitwirkung erfolgt unentgeltlich.
- (5) CARRIER verfügt zur Mitwirkung bei der Beseitigung der Beschädigung selbstständigen Zugang zur Kollokation. Der Zugang zur Kollokation ist im § [23 dieser Anlage unter Ziffer \(3\)](#) geregelt.
- (6) EWE TEL wird geplante Wartungen schriftlich und mit ausreichender Vorlaufzeit, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, anzeigen, sofern diese eine Leistungsbeeinträchtigung für den CARRIER darstellen. Durch Fremdeinwirkung oder höhere Gewalt erforderliche Arbeiten sind von dieser Frist ausgenommen.

## **§ 7**

### **Verlegung der Kollokation**

- (1) Sollte aus fremdverschuldeten (z.B. bei Vandalismus, Zerstörung) oder fremdangewiesenen (z.B. bei behördlichen Anordnung oder bei Vorgaben für Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich) Gründen eine grundsätzliche Verlegung der Kollokation notwendig werden, so stimmen sich die Vertragsparteien nach Bekanntwerden der erforderlichen Verlegung über eine Neuverlegung der Kollokation ab. Die Benachrichtigung von EWE TEL an CARRIER erfolgt bei fremdverschuldeten Gründen unverzüglich nach Feststellung. Bei fremdangewiesenen Gründen erfolgt die Benachrichtigung an CARRIER innerhalb 14 Werktagen nach Bekanntwerden bei EWE TEL.
- (2) Darüber hinaus ist EWE TEL auch berechtigt, die Kollokation an einen anderen Standort zu verlegen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Erfolgt durch die von der Verlegung betroffenen Kollokation eine Netzanbindung von
  - a) VULA-Zugangsleistungen, gelten die in den Ziffern 6.5.2.1 und 6.5.2.2 des Produktvertrags über VULA-Übergabeanschluss und Transportleistung (EWE

TEL Ordnungsnummer 2100) vereinbarten Regelungen für die Verlegung der Kollokation sinngemäß.

- b) BSA-L2-Zugangsleistungen, gilt Ziffer 6.5.2.1 des Produktvertrags über BSA-L2-Übergabeanschluss und Transportleistung (EWE TEL Ordnungsnummer 2200) sinngemäß.
- c) BSA-L3-Zugangsleistungen, gilt Ziffer 6.5.3 des Produktvertrags über BSA-L3-Übergabeanschluss und Transportleistung (EWE TEL Ordnungsnummer 2300) sinngemäß.

~~(4) Hierbei ist CARRIER mit einem Vorlauf von 6 Monate vor einer geplanten Verlegung, zu informieren. Alle bezüglich der Verlegung notwendigen Maßnahmen sind mit CARRIER abzustimmen.~~

~~(5)~~(4) Die erforderlichen Arbeiten und Termine im Verlegungsfall werden seitens EWE TEL mit einem Vorlauf von 6 Monate angekündigt. CARRIER ist verpflichtet im Fall einer erforderlichen Verlegung zum jeweils angegebenen Termin die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen aus- bzw. umzubauen.

~~(6)~~(5) Die bei der Verlegung an einen anderen Standort der EWE TEL entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der CARRIER Kabel zu diesen Einrichtungen, werden von CARRIER selbst getragen. Die Kosten der Verlegung hinsichtlich neuer Baumaßnahmen und Neuaufbau der Kollokation der EWE TEL trägt EWE TEL.

~~(7)~~(6) Die zur Verlegung erforderlichen Arbeiten werden zum vereinbarten Termin nach Aufforderung durch EWE TEL durch CARRIER selbst ausgeführt oder beauftragt dafür ein qualifiziertes Unternehmen. CARRIER kann zu diesem Zweck gegen Erstattung der notwendigen Kosten EWE TEL mit den Arbeiten beauftragen.

~~(8)~~(7) EWE TEL ist berechtigt soweit notwendig oder wenn CARRIER trotz schriftlicher Aufforderung die Arbeiten nicht zum vereinbarten Termin ausführt, die erforderlichen Arbeiten gegen Erstattung der notwendigen Kosten selbst auszuführen oder durch von EWE TEL beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

## § 8

### Rückbau & Mitwirkungspflicht

- (1) Im Kündigungs- bzw. Rückbaufall hat der CARRIER die Übergabebox im ursprungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Sollte der Schließzylinder der Übergabe-

bebox getauscht worden sein, so ist der ursprünglich verbaute Schließzylinder wieder einzusetzen. CARRIER muss diesen Rückbau innerhalb von 10 Werktagen (WT) nach dem letzten Leistungstag aus diesem Vertrag abgeschlossen haben.

- (2) Sollte CARRIER ~~hier~~ seinen Mitwirkungspflichten beim Rückbau (Herstellung des ursprünglichen Zustandes) wie vor der Herstellung des Zugangs innerhalb von 10 WT nicht nachkommen, so wird ihn EWE TEL zunächst auffordern seinen Pflichten nachzukommen und für den Rückbau eine Nachfrist von 10 WT einräumen. Zu den Pflichten von CARRIER zählen:
- Entfernen des eigenen Schließzylinders (insofern eingesetzt)
  - Wiedereinbau des EWE TEL Schließzylinders (insofern ausgetauscht)
  - Räumung der Übergabebox und der enthaltenen Spleißkassette
  - Entfernen des Kabels aus dem Übergabeschrank
  - Rückgabe des Schlüssels zum Übergabeschrank für das gemeinsame Schließsystem
- (3) Lässt CARRIER die EWE TEL Frist verstreichen, so wird EWE TEL den Schließzylinder entfernen lassen sowie das Kabel bis vor den Übergabeschrank zu Lasten von CARRIER zurückbauen.
- (4) Erfolgt nach dem Rückbau oder spätestens nach dem Ablauf der Fristen zum Rückbau keine Rückgabe des Schlüssels zum gemeinsamen Schließsystem, so hat EWE TEL das Recht das komplette Schließsystem am Übergabeschrank zu Lasten von CARRIER auszuwechseln.